OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606988/2/ZO/KA

Datum:
Linz, 10. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 26.07.2024, GZ: BHEF/9240500000586/24, wegen einer Übertretung des Luftfahrtgesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit folgenden Maßgaben abgewiesen:
   - Die Funktion des Beschwerdeführers in der B__ (C__) wird wie folgt ergänzt: „als CEO“;
   - Die Tatzeit wird wie folgt konkretisiert: seit 24.04.2023, 15.07 Uhr bis zur Zustellung des behördlichen Straferkenntnisses.

II. Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren einen Kostenbeitrag in Höhe von 400 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit dem angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„24.04.2023, 15:07 Uhr
Ort: D__, E-Strasse, Übergabe am Wohnort der Gläubigerin (D__)
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Vertretung nach außen befugtes Organ der B__ (C__) zu verantworten, dass diese entgegen den Art. 5 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 als ausführendes Luftfahrtunternehmen seit 24.04.2023 an der Adresse in E-Strasse den dort wohnhaften, von der Verspätung des Fluges mit der Flugnummer aaa von J__ nach G__ am 29.06.2022 betroffenen Fluggast, Frau H__, keine Ausgleichsleistungen eingeräumt haben.

24.04.2023, 15:07 Uhr
Ort: D__, E-Strasse, Übergabe am Wohnort des Gläubigers (D__)
Sie haben es als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Vertretung nach außen befugtes Organ der B__ (C__) zu verantworten, dass diese entgegen den Art. 5 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 als ausführendes Luftfahrtunternehmen seit 24.04.2023 an der Adresse E-Strasse den dort wohnhaften, von der Verspätung des Fluges mit der Flugnummer aaa von J__ nach G__ am 29.06.2022 betroffenen Fluggast, Herrn I__, keine Ausgleichsleistungen eingeräumt haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. Artikel 5 iVm Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung der großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Verordnung Nr. 261/2004)
2. Artikel 5 iVm Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung der großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Verordnung Nr. 261/2004)

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 1.000,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 169 Abs. 1 Z 3 lit s Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 151/2021
2. € 1.000,00	2 Tage(n) 0 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 169 Abs. 1 Z 3 lit s Luftfahrtgesetz (LFG) BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 151/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 200,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 2.200,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass die Zahlungen bereits am 18.05.2023 geleistet worden seien und legte Zahlungsnachweise bei. Nachdem die C__ darüber informiert worden seien, dass die Gegenseite die Zahlung nicht erhalten habe, hätten sie sich bei der Bank erkundigt und erfahren, dass die Zahlungen zurückgebucht worden seien. Es sei offensichtlich kein Fehler ihrerseits bei der Überweisung vorgelegen, weshalb die Personen um Prüfung der Angaben gebeten worden seien. Diese seien angeblich korrekt gewesen, dennoch sei es bei Zahlungsversuchen immer wieder zu Fehlermeldungen gekommen. Leider seien ihnen keine weiteren Bankdetails zur Verfügung gestellt worden, weshalb sie die Überweisung nicht noch einmal hätten versuchen können. Nunmehr hätten sie die Sache erneut geprüft und einen weiteren Zahlungsversuch veranlasst, der diesmal keine Fehlermeldung verursacht habe. Die Zahlung sei nunmehr erfolgt. Auch die neuen Zahlungsnachweise wurden der Beschwerde beigelegt. Er würde davon ausgehen, dass es bei den Kontoinhabern im letzten Jahr eine Einschränkung bezüglich Überweisungen gegeben habe. Es habe keinen Grund gegeben, die Zahlung nicht zu leisten und sie hätten diese bereits vor mehr als einem Jahr veranlasst, jedoch sei die Überweisung nicht erfolgreich gewesen.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Aus diesem ergibt sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich war. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist CEO der B__ (C__). Dieses Luftfahrtunternehmen führte am 29.06.2022 unter der Flugnummer aaa einen Flug von J__ nach K__ durch. Die Entfernung für

diesen Flug beträgt mehr als 1.500 Km. Die geplante Abflugzeit war 07.30 Uhr und die geplante Ankunftszeit 09.15 Uhr. Tatsächlich erfolgte der Abflug erst um 11.35 Uhr und die tatsächliche Ankunftszeit war 13.20 Uhr. Auf diesem Flug wurden ua die Passagiere H__ und I__ als Fluggäste befördert.

Frau H__ beantragt die Ausgleichszahlung für diese Flugverspätung für Herrn I__ und sich selbst direkt bei C__ und es wurde ihr am 10.08.2022 mitgeteilt, dass der Betrag zur Zahlung weitergeleitet wurde. Dennoch langte das Geld nicht auf deren Konten ein. Sie reichte daher am 20.04.2023 einen Schlichtungsantrag bei der Agentur für M__ als Abteilung der F__ ein.

Die M__ eröffnete mit Schreiben vom 20.04.2023 ein formelles Schlichtungsverfahren und leitete den Schlichtungsantrag zur Stellungnahme und Unterbreitung eines Lösungsvorschlages an die C__ weiter. Das Luftfahrtunternehmen erkannte mit Schreiben vom 24.04.2023 den Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von 400 Euro pro Person an. Am 28.04.2023 wurden die Bankdaten der Passagiere übermittelt und am 18.05.2023 versuchte die C__, die Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400 Euro auf die bekannt gegebenen Bankkonten zu überweisen. Dieser Überweisungsversuch verlief negativ.

Am 21.06.2023 teilte die M__ dem betroffenen Luftfahrtunternehmen mit, dass die Ausgleichszahlungen nicht auf den Konten der Passagiere eingelangt sind und setzte eine Frist bis 05.07.2023. Das Luftfahrtunternehmen teilte am 23.06.2023 mit, dass sie nunmehr festgestellt hätten, dass die Überweisung nicht funktioniert habe und ersuchte um Überprüfung bzw nochmalige Bekanntgabe der Bankverbindungen. Daraufhin teilte die M__ ihnen mit, dass die übermittelten Bankdaten korrekt sind. Bis 05.07.2023 erfolgte keine Überweisung, weshalb die M__-Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde erstattete.

Diese hat mit Schreiben vom 08.03.2024 den Bf aufgefordert, sich zu der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen, woraufhin dieser mitteilte, dass die Überweisung der Ausgleichszahlungen aus einem unbestimmten Grund nicht funktioniert habe. Das Luftfahrtunternehmen ersuchte um Überprüfung und Mitteilung der Bankdaten, welche ihnen von der belangten Behörde am 09.04.2024 übermittelt wurden. In weiterer Folge erging das von der Behörde am 26.07.2024 verfasste Straferkenntnis, die Überweisung der Ausgleichszahlungen erfolgte schließlich am 19.08.2024.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß Artikel 5 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Februar 2004 wird bei Annullierung eines Fluges den betroffenen Fluggästen vom ausführenden

Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen eingeräumt, es sei denn,
i), ii), iii) *(hier nicht relevante Ausnahmen).*

Gemäß Art 5 Abs. 3 der angeführten Verordnung ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Art 6 der angeführten Verordnung lautet:

Verspätung

(1) Ist für ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nach vernünftigem Ermessen absehbar, dass sich der Abflug

a) bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger um zwei Stunden oder mehr oder

b) bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km um drei Stunden oder mehr oder

c) bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen um vier Stunden oder mehr

gegenüber der planmäßigen Abflugzeit verzögert, so werden den Fluggästen vom ausführenden Luftfahrtunternehmen

i) die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2 angeboten,

ii) wenn die nach vernünftigem Ermessen zu erwartende Abflugzeit erst am Tag nach der zuvor angekündigten Abflugzeit liegt, die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b) und c) angeboten und,

iii) wenn die Verspätung mindestens fünf Stunden beträgt, die Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a) angeboten.

(2) Auf jeden Fall müssen die Unterstützungsleistungen innerhalb der

vorstehend für die jeweilige Entfernungskategorie vorgesehenen Fristen angeboten werden.

Artikel 7 Abs. 1 der angeführten Verordnung lautet:

Ausgleichsanspruch

(1) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe:

a) 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger,

b) 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km,

c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen.

Bei der Ermittlung der Entfernung wird der letzte Zielort zugrunde gelegt, an dem der Fluggast infolge der Nichtbeförderung oder der Annullierung später als zur planmäßigen Ankunftszeit ankommt.

5.2.1. Nach der Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen C-402/07 und C-432/07 sind die Art. 5, 6 und 7 der Verordnung Nr. 261/2004 dahin auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können und somit den in Art. 7 dieser Verordnung vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen können, wenn sie wegen eines verspäteten Fluges einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d. h., wenn sie ihr Endziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunftszeit erreichen. Eine solche Verspätung führt allerdings dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

5.2.2. Es handelte sich im vorliegenden Fall um einen innergemeinschaftlichen Flug mit einer Entfernung von mehr als 1.500 km. Die Verspätung am Ankunftsort betrug mehr als 3 Stunden, weshalb die Fluggäste nach der o.a. Rechtsprechung des EuGH Anspruch auf Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400 Euro hatten. Außergewöhnliche Umstände für die Verspätung wurden nie behauptet. Die C__ als ausführendes Luftfahrtunternehmen hat diese Ausgleichszahlungen auch grundsätzlich anerkannt, die Zahlungen erfolgten jedoch erst im August 2024, obwohl diese erstmals bereits im August 2022 von den Fluggästen selbst und in weiterer Folge über die Agentur für Passagier und Fahrgastrechte im April 2023 geltend gemacht wurde. Selbst nach Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgten die Zahlungen nicht unverzüglich sondern erst kurz vor Einbringung des Rechtsmittels gegen den Strafbescheid. Die C__ hat daher die ggst. Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht begangen, welche der Bf als CEO dieses Unternehmens zu verantworten hat.

5.2.3. In formaler Hinsicht ist festzuhalten, dass es sich bei den Ausgleichszahlungen um Geldleistungen handelt, für welche § 1420 iVm § 907a

Abs. 1 ABGB die Erfüllung durch Übergabe am Wohnort des Gläubigers vorsieht. Es ist daher als Tatort der ggst. Übertretungen der Wohnort der Gläubiger, konkret D__ im Sprengel der belangten Behörde anzusehen. Die Ausgleichszahlungen standen jedem von der Verspätung betroffenen Fluggast zu, weshalb die Unterlassung der Zahlung für jeden Fluggast eine gesonderte Übertretung darstellt.

Es handelt sich beim vorliegenden Delikt um ein Unterlassungsdelikt in Form eines Dauerdeliktes, bei dem das verbotene Verhalten erst mit der Beendigung des rechtswidrigen Zustandes aufhört. Das Delikt wurde daher erst mit der Überweisung der Ausgleichszahlungen beendet. Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (z.B. Ra 2020/11/0206 vom 18.01.2021) deckt bei einem Dauerdelikt die Bestrafung den Zeitraum bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses ab. Da die Ausgleichszahlungen inzwischen bezahlt wurden, war der Tatzeitraum entsprechend zu konkretisieren.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt.

Auch für die ggst. Übertretung genügt zur Strafbarkeit daher fahrlässige Tatbegehung.

Der Bf hat behauptet, dass mehrere Überweisungsversuche auf die von den Fluggästen bekannt gegebenen Bankverbindungen nicht funktioniert hätten, hat als Beleg dafür jedoch lediglich einen einzigen fehlgeschlagenen Überweisungsversuch vom 18.05.2023 vorgelegt.

Dazu ist auszuführen, dass die C__ spätestens mit dem Anerkennen des Ausgleichsanspruches im Schlichtungsverfahren am 24.04.2023 zur Zahlung verpflichtet war. Nach der Mitteilung durch die M__, dass der Überweisungsversuch vom 18.05.2023 fehlgeschlagen war, hätte das Luftfahrtunternehmen jedenfalls von sich aus aktiv werden müssen. Dem zuständigen Richter ist aus eigener Erfahrung bekannt, dass derartige Ausgleichszahlungen auch über das den Flug vermittelnde Reisebüro abgewickelt werden können. Einem im internationalen Flugverkehr tätigen Unternehmen ist auch zuzumuten, einen anderen Zahlungsweg zu versuchen. Art 7 Abs. 3 der Verordnung sieht neben der Überweisung ausdrücklich andere Zahlungsformen vor. Der Bf hat jedoch nicht einmal behauptet, dass derartiges versucht worden wäre.
Im März 2024 wurde der Bf von der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens informiert, woraufhin neuerlich die Bankdaten der Fluggäste nachgefragt wurden. Diese haben sie am 09.04.2024 erhalten, die Überweisung erfolgte jedoch erst mehr als 4 Monate später, nachdem bereits das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen wurde. Unter diesen Umständen liegt jedenfalls ein

schuldhaftes Verhalten des Bf vor. Das von ihm vertretene Unternehmen hätte zu jenem Zeitpunkt, als ihm erstmals die misslungene Überweisung aufgefallen ist, von sich aus aktiv werden müssen, um eine zeitgerechte Bezahlung der Ausgleichszahlungen zu gewährleisten.

5.4.1. Gemäß § 169 Abs. 1 Z 3 lit.s LFG begeht, wenn nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22.000 Euro zu bestrafen, wer der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 22 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

5.4.2. Die belangte Behörde hat zutreffend die bisherige Unbescholtenheit als strafmildernd sowie die lange Dauer der Verwaltungsübertretung als straferschwerend gewertet. Die gleichzeitige Begehung zweier gleichartiger Delikte stellt jedoch wegen des im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Kumulationsprinzipes entgegen den Ausführungen der belangten Behörde keinen

Straferschwerungsgrund dar. Dennoch ist eine Herabsetzung der verhängten Strafen nicht angemessen, weil diese den gesetzlichen Strafrahmen zu weniger als 5 % ausschöpfen und lediglich das 2 ½ fache der erst mit großer Verspätung geschuldeten Ausgleichszahlungen darstellen.

Aus spezial- und generalpräventiven Überlegungen ist diese Strafe bei Abwägung aller Umstände nicht überhöht. Sie entspricht auch den von der Behörde geschätzten finanziellen Verhältnissen des Bf (monatliches Nettoeinkommen von 5.000 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten), welcher der Bf nicht entgegengetreten ist. Nach Erwägungsgrund 21 der angeführten Verordnung sollen Sanktionen für Verstöße gegen diese wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Auch aus diesem Grund kommt eine Herabsetzung der Strafen nicht in Betracht.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dauerdelikten sowie des EuGH zur Fluggastverordnung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die

Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl